



Sinzénou Djanfouè

Association des amies et amis de Sinzénou
Verein der Freundinnen und Freunde von Sinzénou

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Courtételle.
Ziel und Zweck	Art. 2	Der Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » hat zum Ziel die nachhaltige Entwicklung der Region Sinzénou in der Côte d'Ivoire zu unterstützen. Der Verein unterstützt aus der lokalen Bevölkerung vorgeschlagene Projekte. Die Finanzierung dieser Aktivitäten geschieht durch die lokale Gemeinschaft, den Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » und evtl. Dritte. Der Verein unterstützt insbesondere Projekte in den folgenden Bereichen: <ol style="list-style-type: none">1. Gesundheit und Ernährung2. Erziehung und Ausbildung3. Landwirtschaft und Handwerk4. Sozio-kulturelle Aktivitäten

II: Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 3	Mitglied des Vereins kann jede Person, Familie oder juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins befürwortet und unterstützt.						
Aufnahme	Art. 4	Neu eintretende Mitglieder werden vom Vorstand provisorisch aufgenommen und an der Generalversammlung (GV) bestätigt.						
Austritt	Art. 5	Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.						
Ausschluss	Art. 6	Mitglieder, die mit ihren Aktivitäten dem Verein schaden, können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.						
Mitgliederbeitrag	Art. 7	Der jährliche Mitgliederbeitrag in Schweizer Franken beträgt pro: <table><tr><td>Privat-Mitglied (Einzelpersonen, Familien)</td><td>SFr.</td><td>50.-</td></tr><tr><td>Juristische Person (z.B. Institution)</td><td>SFr.</td><td>150.-</td></tr></table>	Privat-Mitglied (Einzelpersonen, Familien)	SFr.	50.-	Juristische Person (z.B. Institution)	SFr.	150.-
Privat-Mitglied (Einzelpersonen, Familien)	SFr.	50.-						
Juristische Person (z.B. Institution)	SFr.	150.-						

III. Organisation

Organe	Art. 8	Die Organe des Vereins « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » sind: <ul style="list-style-type: none">- Generalversammlung- Vorstand- RevisorInnen
--------	--------	--



Generalversammlung	Art. 9	Die Generalversammlung (GV), der alle Mitglieder angehören, ist das oberste Organ des Vereins. Die GV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste 4 Wochen vorher einberufen. Anträge von Mitgliedern, über die an der GV beschlossen werden soll, sind mindestens 6 Wochen vor der GV beim Vorstand einzureichen. Das Datum der GV wird rechtzeitig im Voraus angekündigt. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
GV-Entscheide	Art. 10	Die GV beschliesst die Aktivitäten des Vereins und ist zuständig für sämtliche Entscheide, welche die Statuten nicht dem Vorstand zuweisen. Die GV fällt ihre Entscheide normalerweise im Konsens. Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
GV-Aufgaben	Art. 11	Der GV obliegen insbesondere folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten GV- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung- Genehmigung des künftigen Aktionsprogramms und des Budgets- Bestätigung neuer Mitglieder- Wahl des Vorstandes, der/s Präsidenten/in und der RevisorInnen- Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder- Ausschluss von Mitgliedern- Auflösung des Vereins
Vorstand	Art. 12	Der Vorstand wird von der GV gewählt und ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus drei bis maximal neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst mit Ausnahme der/s durch die GV gewählten Präsidenten/in. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind zu zweit zeichnungsberechtigt.
Aufgaben des Vorstandes	Art. 13	Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich und bespricht die eingereichten Projekte. Er besorgt die Mittelbeschaffung und entscheidet über die finanzielle Unterstützung von Projekten, welche von einer Partnerorganisation aus der Region Sinzénou beantragt wurden. Mitglieder des Vorstands unterhalten insbesondere Kontakt zum Partnerverein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » in der Côte d'Ivoire und besuchen die Projekte in der Region Sinzénou. Ausserdem obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Vertretung des Vereins gegen aussen- Organisation der Aktivitäten des Vereins- Ausführung der von der GV gefassten Beschlüsse- Verwaltung der Vereinsfinanzen- Konstitution des Vorstands- Aufnahme von Vereinsmitgliedern- Vorbereitung der GV- Verfassung von Jahresbericht und Jahresrechnung zu Händen der GV- Einladung der Vereinsmitglieder zur GV



- | | | |
|---|---------|--|
| RevisorInnen | Art. 14 | Die RevisorInnen sind zwei Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Sie kontrollieren die Buchhaltung und verfassen darüber einen Bericht zu Händen der GV. |
| Wiederwahl | Art. 15 | Vorstand und RevisorInnen werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar. |
| Zusammenarbeit mit dem Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » in der Côte d'Ivoire | Art. 16 | Der Schweizer Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » arbeitet hauptsächlich mit dem ivoirischen Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » zusammen. Der ivoirische Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » setzt sich aus der Bevölkerung aller Sinzénou-Dörfer zusammen. |
| Koordination mit dem CSRS | Art. 17 | Der Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » pflegt den Kontakt zum « Centre Suisse de Recherches Scientifiques » (CSRS) in Abidjan und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch mit dem CSRS über die Aktivitäten in der Region Sinzénou. |
| Finanzen | Art. 18 | Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Beiträgen aus staatlichen und privaten Institutionen. Der Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Die Kompetenzen des Vorstandes sind durch das jährliche Budget vorgegeben. Nicht budgetierte Ausgaben dürfen getätigt werden, wenn diese durch ebenfalls nicht budgetierte Einnahmen gesichert sind. |

IV. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----------------------|---------|---|
| Auflösung des Vereins | Art. 19 | Der Verein « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » kann an der GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall ist das verbleibende Vereinsvermögen in Aktivitäten entsprechend dem Vereinsziel und -zweck zu investieren oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. |
| Inkraftsetzung | Art. 20 | Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 20. Mai 2017 in Courtételle genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung des Vereins « <i>Sinzénou Djanfouè</i> » vom 9. Dezember 1995 und der Teilrevision vom 30. Mai 2010. Diese revidierten Statuten treten per sofort in Kraft. Die Statuten sind auf Französisch und Deutsch verfasst, die französische Fassung ist im Fall von Streitigkeiten verbindlich. |

Die Präsidentin:

Karin Müller

Der Aktuar:

Fabio Mascher

